

Lothar Staud

**Basiswissen der Forensischen Psychiatrie.
Eine Anleitung für Juristen, Ärzte, Psychologen,
Kriminalbeamte und Sozialarbeiter.**

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2007

110 S., ISBN 978-3-415-03961-2, € 18, 60

Staud, nach seinen Angaben erfahrener medizinischer Gutachter mit bereits über 3000 Gutachtaufträgen sowie Lehrbeauftragter auf diesem Gebiet, legt mit dem Werk einen Kurzleitfaden zu den „Essentials“ der straftatbezogenen psychiatrischen Begutachtung vor.

Die 110 Seiten des Leitfadens können, blickt man auf das Wesentliche, in drei Teile untergliedert werden. Im ersten Teil werden, angeknüpft an die Tatbestandsmerkmale der Schuldfähigkeitsbestimmungen des Strafgesetzbuchs, die üblicherweise in Betracht kommenden psychischen Störungen dargestellt (S. 13 ff.). Hieran schließt sich eine Passage über die im strafgerichtlichen Urteil auszusprechenden Rechtsfolgen wie die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder die Anordnung des Maßregelvollzugs sowie deren Lockerung bzw. Aussetzung an (S. 46 ff.). Sie mündet in einer sehr hilfreichen Übersicht über alle Fälle des Strafverfahrensrechts, in denen psychiatrischer Sachverstand vonnöten ist. Der letzte Teil (S. 61 ff.) betrifft dann die anhand von Schemata illustrierten Kriterien, die in Prognosegutachten verwendet werden, sowie die juristischen Anforderungen an die Prognosen. Auch der statistisch nachgewiesenen erheblichen Fehleranfälligkeit solcher Gutachten sowie naheliegenden Ursachen hierfür werden Ausführungen gewidmet.

Das Buch ist als im Großen und Ganzen gelungen zu bezeichnen. Seine Vorzüge werden insbesondere dort entfaltet, wo der Autor gleichsam am Wegesrand liegende Informationen aufgreift und in den Gesamtzusammenhang integriert. So erfährt der Leser nebenbei Präzises über die chemische Wirkung der Haschischpflanze (S. 26), lernt in einer Fußnote die wichtigsten Arzneien der Psychopharmakologie kennen (S. 30) oder wird in die Leidensstufen eines Heroinentzugs eingeführt (S. 27). Wenn er Begriffe des Drogenszene-Jargons verwendet oder erklärt, wie man echte Wahnsinnige, die Stimmen hören, von Simulanten unterscheidet, die dies nur vorgeben (S. 31), schafft es Staud, dem Leser eine Ahnung von den Herausforderungen seiner Tätigkeit als psychiatrischer Gutachter zu vermitteln und befähigt ihn zugleich, den nötigen Bezug zu seiner eigenen Aufgabe, etwa als Rechtsanwender oder Sozialarbeiter, herzustellen.

Zur Geschmackssache werden die sehr häufig anzutreffenden Bezugnahmen auf philosophische Denker von Thales bis Wittgenstein, die dort Vergnügen bereiten, wo sie das, was mit langen Erklärungen zu sagen wäre, auf ein Sinnwort fokussieren. Hier verzeiht man gern das manchmal nicht einmal mit einer Literaturangabe betriebene Name-Dropping.

Ein wenig überspannt wirken diese Anspielungen aber da, wo sie nicht den Zweck haben können, bestimmte Aussagen plakativ zu versinnbildlichen, sondern dem Verdacht ausgesetzt sind, lediglich einer terminologischen Koketterie zu dienen. Das ist etwa dann der Fall, wenn mit heideggerschem Vokabular von einem „zuhandenen“

Rechtssystem (S. 11) oder umständlich von den „bezugspflichtigen Verhaltensregeln der Strafprozessordnung“ (S. 51) die Rede ist.

Dies insbesondere, zumal Staud nicht durchgängig mit solch schöngeistiger Sensibilität zu Werke geht. So wird die höhere Rückfallwahrscheinlichkeit eines Pädophilen, dessen Opfer Knaben waren, damit erklärt, dass dieser in seiner Neigung „vom normalen Sexualobjekt, der biologisch erwachsenen Frau, merklich entfernter als jener“ sei, der Mädchen präferiere (S. 41). Mag diese Aussage empirischen Erkenntnissen entsprechen und im Rahmen einer differenzierten medizinischen Beurteilung begründbar sein, wirken die daraus folgenden Konsequenzen, Kinder weiblichen Geschlechts seien einem Sexualobjekt für erwachsene Männer immerhin näher als Jungen, während Homosexualität unter Erwachsenen hiernach nicht dem „Normal“-Fall entsprechen kann, gerade für den durch das Buch angesprochenen Fachfremden in ihrer Lapidarität befremdlich. Der Eindruck verstärkt sich, wenn anschließend in munterem Plauderton klargestellt wird, dass „Männer, die sich als Vater oder auch Stiefvater bei nachlassendem sexuellen Interessen gegenüber der eigenen Partnerin dann der jungen, sexuell aufblühenden und gut entwickelten (Stief-) Tochter als Sexualobjekt bedienen“, meist nicht zu den sexuell Abnormen gehörten (a.a.O.).

Die aufgezeigten stilistischen Disharmonien, wozu man wohl auch die Verwendung eines „Smileys“ (S. 75) in einer wissenschaftlich fundierten Veröffentlichung zu zählen hat, schmälern den positiven Gesamteindruck von dem Werk letztlich aber nicht gravierend.

Das im Klappentext ausgewiesene Ziel, die für den Praktiker wesentlichen Grundkenntnisse zu vermitteln, erreicht es mit Bravour und zu einem günstigen Preis.